

20.7. 1916

78

**Keine Rohölverwendung für Motorenantrieb  
und Feuerung.**

Wien, 20. Mai.

Die heute angekündigte Verordnung über das Verwendungsverbot von Rohöl für Motorenantrieb und Feuerungszwecke enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Verwendung von Erdöl (Rohöl) als Antriebsmittel für Motoren irgendwelcher Art, zu Feuerungszwecken sowie zur unmittelbaren Erzeugung von Dampfgas ist untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Verwendung des Erdöles für Betriebszwecke im Erdölbergbau sowie in Mineralölkraffinerien und in mit diesen zusammenhängenden Anlagen. Außerdem kann der Handelsminister in einzelnen sonstigen Fällen über begründetes Ansuchen Ausnahmen von diesem Verbot gestalten.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der strafrechtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Spitzmüller m. p.